Gemeinde EMMEN

Stand nach erster Lesung im Einwohnerrat vom 10. November 2026

(Anpassung des Einwohnerrates anlässlich der 1. Lesung in grüner Schrift)

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Der Einwohnerrat Emmen erlässt, gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.
Dieses Reglement wurde von der Stimmbürgerschaft am 13. Februar 2011 angenommen.
Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 358 vom 29. März 2011 genehmigt.

Synoptische Darstellung altes Reglement / Änderungen gemäss Teilrevision

Aktuell gültiges Reglement	**Änderungen gemäss Teilrevision** *Hier werden nur diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die geändert werden.*
	I. Das Reglement vom 14. September 2010 über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird wie folgt geändert:
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. 2 Es regelt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.	

Art. 2 Verwendung der Gebühren 1 Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse. 2 Für bestimmte Parkflächen kann eine Zweckbindung der Gebühren festgelegt werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.	
Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze 1 Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung diejenigen Parkplätze auf öffentlichem Grund, welche für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren gebührenpflichtig sind. Dabei werden die Parkplätze in die drei Parkzonen A, B und C unterteilt: • Parkzone A Parkplätze in Kernzonen und auf öffentlichen Plätzen • Parkzone B Parkplätze bei Schulanlagen, Werkhof und Schiessstand Hüslenmoos • Parkzone C Parkplätze in Quartieren 2 Es kommen folgende fünf unterschiedliche Parkkarten zum Einsatz: • Parkkarte B Für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde Emmen • Parkkarte C Für Benutzende Quartierparkplätze • Parkkarte BC Für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde Emmen in beruflichen Spezialfällen • Parkkarte BM Für Trainer und Funktionäre von Sportvereinen im Bereich Mooshüsli • Parkkarte M Für Benützende Frei- und Hallenbad Mooshüsli mit Saisonkarte 3 Das zeitlich beschränkte Parkieren in der Parkzone A ist mit Parkkarten B und M auf den in der Verordnung definierten Parkflächen möglich. Das Dauerparkieren in den Parkzonen B und C ist nur mit Parkkarten B und C möglich.	**Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze <u>und Parkkarten</u>** 1 Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung diejenigen Parkplätze auf öffentlichem Grund, welche für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren gebührenpflichtig sind. <u>Dabei werden die Parkplätze in die zwei Parkzonen B und C unterteilt:</u> 1. <u>Parkzone B Parkplätze mit Parkuhren und Parkkarten B, BC und BM</u> 2. <u>Parkzone C Parkplätze mit Parkscheiben und Parkkarten C und BC</u> 2 <u>Es kommen folgende vier unterschiedliche Parkkarten zum Einsatz:</u> 1. <u>Parkkarte B für Mitarbeitende und Lehrpersonen der Gemeinde Emmen</u> 2. <u>Parkkarte C für Nutzerinnen und Nutzer von Quartierparkplätzen</u> 3. <u>Parkkarte BC für Nutzerinnen und Nutzer von Dienstfahrzeugen, für Mitarbeitende und Lehrpersonen der Gemeinde Emmen in beruflichen Spezialfällen oder für Mitarbeitende der Schutzorganisationen wie Feuerwehr oder Zivilschutz</u> 4. <u>Parkkarte BM für Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre von Emmer Sportvereinen</u> 3 <u>Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, auf welchen Parkflächen der Parkzone B die Parkkarte B beziehungsweise BC verwendet werden kann.</u> 4 <u>Die Nutzung der Parkkarte BM ist nur bei bestimmten Sportanlagen möglich und ist örtlich sowie zeitlich eingeschränkt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in der Verordnung.</u>

2. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	
Art. 4 Gebührenpflicht 1 Wer ein Fahrzeug auf einer in der Verordnung aufgeführten Parkfläche auf öffentlichem Grund in der Parkzone A oder B abstellt, hat eine Gebühr von mindestens CHF 0.50 bis maximal CHF 2.00 pro Stunde zu entrichten. Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat in der Verordnung die konkreten Gebühren fest, wobei er sich am Kostendeckungsprinzip orientiert. 2 Der Gemeinderat kann in der Verordnung für Parkplätze mit unbeschränkter Parkzeit eine Tagespauschale von mindestens CHF 5.00 bis maximal CHF 20.00 festlegen. 3 Für die erste halbe Stunde wird keine Gebühr erhoben, mit Ausnahme beim Parkplatz des Frei- und Hallenbades Mooshüsli, wo ab Parkbeginn eine Gebühr erhoben wird.	**Art. 4 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe** 1 Wer ein Fahrzeug auf einer in der Verordnung aufgeführten Parkfläche auf öffentlichem Grund in der Parkzone B abstellt, hat eine Gebühr von mindestens CHF 1.50 bis maximal CHF 3.50 pro Stunde zu entrichten. Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat in der Verordnung die konkreten Gebühren fest. 4 Der Gemeinderat kann in der Verordnung für die gleiche Parkzone je nach Lage und Zeit unterschiedliche Tarife festlegen. 5 Der Gemeinderat kann in der Verordnung Parkflächen für Wohmobile bezeichnen, für die aufgrund übergrosser Parkfelder oder zusätzlicher Dienstleistungen höhere Gebühren gelten.
Art. 5 Gebührenerhebung Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.	**Art. 5 Gebührenerhebung** Die Gebühren werden mit Parkuhren oder dem Verkauf analoger oder digitaler Parktickets erhoben.
Art. 6 Strafbestimmungen Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.	
3. Gebühren für das Dauerparkieren	**3. Gebühren für das Dauerparkieren mit Parkkarte**
Art. 7 Gebührenpflicht 1 Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.	**Art. 7 Bewilligungs- und Gebührenpflicht** 1 Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Parkkarte gilt als Parkbewilligung.

2 Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger in der Parkzone mit Parkkarte abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.	2 Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug mit Parkkarte länger in der Parkzone abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.
	Art. 7a Einschränkungen der Parkberechtigung 1 Eine Person kann nur eine Parkkarte einer Kathegorie erwerben. 2 Die Parkbewilligung beschränkt sich auf die in der Parkkarte bezeichnete Parkzone und auf die in der Verordnung genannte Gültigkeitsdauer. 3 Aus dem Besitz einer Parkkarte erwächst keinerlei Anspruch auf einen Parkplatz 4 Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten, zu beachten.
Art. 8 Parkzonen mit Parkkarten 1 Die Parkzonen mit Parkkarten werden mit einer entsprechenden Zusatztafel "Mit Parkkarte (B oder C) unbeschränkt" signalisiert. 2 Das gebührenpflichtige Dauerparkieren in den Parkzonen beschränkt sich auf die in der Verordnung genannte Gültigkeitsdauer. In dieser Zeit ist das Parkieren mit Parkkarte unbeschränkt möglich. Ohne Parkkarte beschränkt sich die Parkzeit auf die in der Verordnung genannte Dauer.	**Art. 8 Signalisation** 1 Die Parkzonen mit Parkkarten werden mit einer entsprechenden Zusatztafel "Mit Parkkarte (B oder C) unbeschränkt" signalisiert. 2 *Aufgehoben*
Art. 9 Parkkarte für Parkzonen 1 Die Gemeinde gibt Parkkarten heraus, welche das dauernde Parkieren in Parkzonen mit Parkkarte erlauben. Die Parkbewilligung beschränkt sich auf die in der Parkkarte bezeichnete Parkzone und auf die Dauer der Gültigkeit. 2 Aus dem Besitz einer Parkkarte erwächst keinerlei Anspruch auf einen Parkplatz. 3 Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten, zu beachten.	**Art. 9 Herausgabe und Verwendung der Parkkarten** 1 Die Gemeinde gibt digitale oder analoge Parkkarten heraus, welche das dauernde Parkieren in Parkzonen mit Parkkarte erlauben. 2 Bei der Herausgabe der Parkkarte darf auf das Einwohnerregister zugegriffen werden. 3 *Aufgehoben*

[4] Die dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.	[4] Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn: 1. die analoge Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist; oder 2. auf der digitalen Parkkarte das richtige Kennzeichen hinterlegt ist.
[5] Die Parkkarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkuhrenplätzen. Davon ausgenommen sind Berechtigte mit Parkkarte B und M auf den in der Verordnung definierten Parkflächen.	[5] *Aufgehoben*
Art. 10 Gültigkeitsdauer Die Gültigkeitsdauer der Parkkarte wird in der Verordnung geregelt.	*Aufgehoben* *Aufgehoben*
Art. 11 Gebührenhöhe [1] Der Gemeinderat kann in der Verordnung die Gebühr für das Dauerparkieren unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips abhängig von der Gültigkeitsdauer der Parkkarte im folgenden Gebührenrahmen festlegen: Parkkarte B und C: CHF 12.50 bis CHF 50.00 / Woche CHF 60.00 bis CHF 240.00 / Halbjahr CHF 100.00 bis CHF 400.00 / Jahr Parkkarte M: CHF 35.00 bis CHF 120.00 / 3 Monate CHF 40.00 bis CHF 150.00 / 4 Monate CHF 45.00 bis CHF 180.00 / Halbjahr CHF 75.00 bis CHF 300.00 / Jahr	Parkkarte B, BC und C: 1. je Woche: CHF 30.00 bis CHF 100.00 2. je Monat: CHF 60.00 bis CHF 160.00 3. je Halbjahr: CHF 200.00 bis CHF 480.00 4. je Jahr: CHF 300.00 bis CHF 800.00 *Aufgehoben* Parkkarte BM mit den Einschränkungen gemäss Art. 3 Abs. 4: 1. für das Parkieren unter der Arbeitswoche: CHF 120.00 bis CHF 330.00 je Jahr 2. für das Parkieren unter der gesamten Woche: CHF 150.00 bis CHF 410.00 je Jahr

[2] Die Gebühr für das Dauerparkieren wird für die entsprechend gewählte Zeitdauer im Voraus erhoben. Ein allfällig zu viel bezahlter Betrag wird nicht zurückerstattet.	[3] Für die Parkkarte C gilt für alle Personen ohne meldrechtlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Emmen ein Zuschlag von 50 Prozent. Der Zuschlag muss den Gebührenrahmen gemäss Abs. 1 nicht beachten.
Art. 12 Gebührenerhebung Die vom Gemeinderat beauftragte Dienststelle zieht die Gebühren ein.	
Art. 13 Strafbestimmungen Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.	
4. Schlussbestimmungen	
Art. 14 Gebührenanpassungen Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte (massgebender Stand Mai 2010, Index 104.6; Basis Dezember 2005 = 100), kann die Gebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.	**Art. 14 Gebührenanpassungen** Parkkarten, die vor einer Änderung der Gebühren ausgestellt wurden, behalten bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer ihre Gültigkeit. Es besteht weder das Recht zur Rückzahlung noch die Pflicht zur Nachzahlung.
Art. 15 Gebührenbefreiung / Gratisparkkarten / Spezialregelungen Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Personenkreise wie Vereinstrainer, Kommissions- und Behördenmitglieder, Spitex, Behinderte, Mitarbeitende im Aussendienst oder dgl. von den Gebühren befreien oder Spezialregelungen treffen. Hierfür erstellt der Gemeinderat interne Richtlinien.	
Art. 16 Vollzug Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat	
Art. 17 Vorbehalt Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten	
Art. 18 Inkrafttreten [1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. [2] Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	II. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung fest.

Änderungstabelle:

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Teilrevision Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3, Art. 11 Abs. 1	15.12.2020	01.03.2021	Einwohnerratsbeschluss vom 15.12.2020
Teilrevision Art. 3 Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 4 Abs. 1, 4 und 5, Art. 5, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 7a Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, Art. 10, Art. 11 Abs. 1 und 3, Art 14.	15.12.2026	01.04.2027	Einwohnerratsbeschluss vom 15.12.2026